

5. 1. Ist bei der Berechnung des Arbeitseinkommens, nach dessen Höhe sich in den Fällen des § 844 Abs. 2 BGG. und des § 10 Abs. 2 RFG. das Maß der Unterhaltspflicht des Getöteten bemessen haben würde, der Betrag der sozialen Abgaben von dem mutmaßlichen Einkommen abzuziehen?

2. Wie ist das Maß des Unterhalts, zu dessen Gewährung der Getötete verpflichtet gewesen wäre, für jeden Unterhaltsberechtigten zu ermitteln?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 30. November 1938 i. S. L. u. Gen. (Wef.)
w. Witwe F. S. und Gertrud S. (M.). VI 122/38.

I. Landgericht Krefeld-Uerdingen.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Am 13. Juli 1936 wurde F. S., der Ehemann der Erstklägerin und Vater der Zweitklägerin, als er auf seinem Fahrrad durch die R. er Straße in S. fuhr, von einem in derselben Richtung fahrenden

Lieferkraftwagen, dessen Führer der Erstbeklagte und dessen Halterin die Rechtsvorgängerin der zweitbeklagten Firma war, so schwer verletzt, daß er kurz darauf starb. Das Berufungsgericht sieht als erwiesen an, daß der Erstbeklagte den Unfall schuldhaft herbeigeführt hat. Die Klägerinnen nehmen die Beklagten als Gesamtschuldner auf Schadensersatz in Anspruch. Das Landgericht hat unter Abweisung weitergehender Ansprüche durch Teilurteil die Beklagten als Gesamtschuldner verurteilt, vom 1. Juli 1937 ab der Erstklägerin bis zum 31. Mai 1957 eine Unterhaltsrente von monatlich 90 RM. und der Zweitklägerin bis zum 30. Juni 1940 eine solche von monatlich 35 RM. zu zahlen, und hat festgestellt, daß die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet seien, den Klägerinnen allen weiteren ihnen aus dem Unfall entstandenen und noch entstehenden Schaden zu ersetzen. Durch Schlussurteil hat es den Klägerinnen 213,90 RM. Beerdigungskosten und Sachschaden zuerkannt. Mit der Berufung haben die Klägerinnen u. a. die Erhöhung der Renten verfolgt. Die Beklagten haben sich der Berufung angeschlossen mit dem Antrage, die Klägerinnen mit ihren Rentenansprüchen abzuweisen, soweit der Erstklägerin mehr als 50 RM. monatlich und der Zweitklägerin mehr als 20 RM. monatlich zuerkannt worden sind, und die Feststellungsfrage ganz abzuweisen.

Das Berufungsgericht hat die Anschlussberufung der Beklagten zurückgewiesen und auf die Berufung der Klägerinnen unter ihrer Zurückweisung im übrigen die Beklagten als Gesamtschuldner u. a. verurteilt, an die Erstklägerin vom 1. Juli 1937 ab bis zum 31. Mai 1957 eine monatliche Unterhaltsrente von 100 RM. und an die Zweitklägerin vom 1. Juli 1937 bis zum 30. Juni 1940 eine monatliche Unterhaltsrente von 50 RM. zu bezahlen. Ferner hat es festgestellt, daß die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet seien, der Zweitklägerin allen weiteren ihr aus dem tödlichen Unfall ihres Vaters entstandenen und noch entstehenden Schaden zu ersetzen, und den Feststellungsanspruch der Erstklägerin für erledigt erklärt.

Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückweisung wegen der Höhe der Unterhaltsrenten.

Aus den Gründen:

... Die Revision rügt mit Grund, daß das Berufungsgericht nicht das Durchschnittseinkommen um den Betrag der sozialen Ab-

gaben, die der Getötete hätte zahlen müssen, gekürzt hat, da diese Abgaben den für den Unterhalt der Familie verfügbaren Betrag vermindert haben würden. Inwieweit diese Kürzung dadurch ausgeglichen wird, daß, wenn der Getötete die sozialen Abgaben bezahlt hätte, die dafür erworbenen Sozialrechte, insbesondere die Krankenversicherung, auch den Klägerinnen zugute gekommen wären, während sie diese Rechte jetzt nicht haben, wird das Berufungsgericht prüfen müssen. Denn die Leistungen der Sozialversicherung, die der Getötete seinen Familienmitgliedern durch seine versicherungspflichtige Tätigkeit verschafft haben würde, bilden einen Teil des gesamten Lebensunterhalts, zu dessen Gewährung er verpflichtet gewesen wäre und für dessen Verlust die Beklagten den Klägerinnen haften.

Weiter rügt die Revision mit Recht eine Verletzung der Vorschrift des § 844 BGB. Und in derselben Weise wie diese Vorschrift ist auch die mit ihr in den in Betracht kommenden Teilen wörtlich übereinstimmende Vorschrift des § 10 Abs. 2 RFG. verletzt worden. Schon das Landgericht, welches das mutmaßliche Einkommen des Getöteten auf 170 RM. im Monat angenommen hatte, hat die Höhe der den Klägerinnen nach § 844 Abs. 2 BGB. wie auch nach § 10 Abs. 2 RFG. zuzubilligenden Renten in der Weise errechnet, daß es lediglich von den 170 RM. den „für den Unterhalt des Verstorbenen selbst erforderlichen Betrag in einer Mindesthöhe von 45 RM. monatlich“ abgezogen und die übrig bleibenden 125 RM. auf die beiden Klägerinnen verteilt hat. Ebenso verfährt das Berufungsgericht, indem es von dem auf 225 RM. monatlich geschätzten Durchschnittseinkommen „für den eigenen Bedarf des Getöteten einen nach Lage der Umstände angemessenen Betrag von monatlich 75 RM.“ abzieht und den verbleibenden Rest auf die beiden Klägerinnen verteilt. Der Anspruch, den die Klägerinnen aus den angeführten Bestimmungen herleiten können, beschränkt sich auf die Geldbeträge, die erforderlich sind für einen Unterhalt, wie ihn zu gewähren der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens ihnen gegenüber verpflichtet gewesen sein würde. Das Berufungsgericht muß also unter Würdigung der gesamten Umstände des vorliegenden Falles die Frage prüfen und entscheiden, welche Beträge für einen diesem Maß entsprechenden Unterhalt erforderlich sind. Die bisherigen Ausführungen des Berufungsgerichts erwecken ebenso wie die des Landgerichts den Verdacht, daß das Berufungsgericht ohne Prüfung der Frage, ob der

Getötete den ganzen mutmaßlichen Verdienst für den gemeinsamen Unterhalt zu verwenden verpflichtet gewesen wäre, nur von dem gesamten Verdienst den Betrag abgezogen hat, der auf die rein persönlichen Bedürfnisse des Getöteten wie insbesondere Kleidung, Genußmittel, Vergnügungen und wohl auch einen entsprechenden Anteil an den Kosten für Lebensmittel entfallen sein würde. Das Berufungsgericht wird bei der gebotenen erneuten Prüfung beachten müssen, daß z. B. die Kosten einer Mietwohnung für die Witwe und eine noch nicht 16 Jahre alte Tochter und erst recht (für die Zeit nach dem 30. Juni 1940) die Kosten einer Mietwohnung für eine Witwe allein geringer zu sein pflegen als für ein Ehepaar mit einer Tochter. Andererseits wird aber auch die Erfahrungstatsache zu beachten sein, daß ein nicht unerheblicher Teil der für den gemeinschaftlichen Haushalt erforderlichen Aufwendungen sich zum Teil gar nicht, zum Teil nur wenig verringert, wenn nach dem Fortfall des Mannes die Witwe eine Lebenshaltung entsprechend derjenigen fortsetzt, die ihr Mann in der Ehe zu gewähren verpflichtet war; denn das Maß des Unterhalts, zu dessen Gewährung der Getötete verpflichtet gewesen sein würde, richtet sich nicht nach dem, was er im Falle eines Getrenntlebens seiner Frau hätte gewähren können und müssen, sondern nach dem, was er bei einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft der Frau zu gewähren gehabt haben würde. Die bei den Akten befindlichen ärztlichen Bescheinigungen über ein Hüftleiden der Zweitklägerin geben Anlaß, darauf hinzuweisen, daß auch die Notwendigkeit von Aufwendungen für die kranke Tochter, soweit sie über die oben erörterten Leistungen der Sozialversicherung hinausgehen, bei der Bemessung dessen, was der Getötete den Klägerinnen zu gewähren verpflichtet gewesen sein würde, ins Gewicht fallen können. Denn solche Aufwendungen hätten ihn verpflichten und berechtigen können, seine eigene Lebenshaltung und die der Ehefrau einzuschränken, um die höheren Aufwendungen für die Tochter leisten zu können.

Bei der Bemessung der der Witwe zustehenden Rente wird das Berufungsgericht gegebenenfalls auch die Frage prüfen müssen, ob nicht von dem Zeitpunkt ab, in welchem die Tochter ihren Lebensunterhalt selbst zu erwerben imstande sein wird, dem Getöteten für sich und seine Ehefrau allein ein größerer Betrag als vorher zur Verfertigung des gemeinsamen Lebensunterhalts zur Verfügung ge-

standen und das Maß des Unterhalts, auf den die Ehefrau Anspruch gehabt hätte, sich erhöht haben würde. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß einer entsprechend höheren Bemessung der der Erstklägerin nach dem 30. Juni 1940 (Beginn der Erwerbsfähigkeit der Zweitklägerin) zu gewährenden Rente der Umstand nicht entgegenzustehen braucht, daß — entsprechend der im Urteil getroffenen Feststellung — die Verpflichtung der Beklagten, der Zweitklägerin für den verlorenen Unterhaltsanspruch Schadenersatz zu leisten, sich möglicherweise über den 30. Juni 1940 hinaus erstrecken wird. In solchem Falle würde den Beklagten die Möglichkeit offenstehen, wenn sie für die Dauer einer nach dem genannten Zeitpunkt liegenden Unterhaltsbedürftigkeit der Tochter (worunter auch die Kosten einer Heilbehandlung fallen könnten) in Anspruch genommen werden sollten, nach § 323 B.D. eine entsprechende Herabsetzung der der Mutter zugesprochenen Rente zu verlangen.